

RS OGH 1985/2/21 8Ob644/84, 5Ob1539/85, 10Ob509/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1985

Norm

ZPO §73 IIa

ZPO §398

Rechtssatz

Die im § 73 Abs 2 ZPO normierten Vorschriften über den Beginn von Fristen im Falle des Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Begebung eines Rechtsanwaltes haben mit der Einräumung der Möglichkeit des Widerspruches im § 398 Abs 1 letzter Satz ZPO nichts zu tun. War die Partei bei der ersten Tagsatzung nicht durch einen Anwalt vertreten, so kann sie Widerspruch gegen das Versäumungsurteil im Sinne des § 398 Abs 1 letzter Satz ZPO auch dann erheben, wenn sie in der ersten Tagsatzung die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Begebung eines Rechtsanwaltes beantragte und der beigegebene Anwalt die Klagebeantwortungsfrist versäumte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 644/84

Entscheidungstext OGH 21.02.1985 8 Ob 644/84

Veröff: JBl 1985,686 = EvBl 1985/171 S 755

- 5 Ob 1539/85

Entscheidungstext OGH 26.11.1985 5 Ob 1539/85

nur: War die Partei bei der ersten Tagsatzung nicht durch einen Anwalt vertreten, so kann sie Widerspruch gegen das Versäumungsurteil im Sinne des § 398 Abs 1 letzter Satz ZPO auch dann erheben, wenn sie in der ersten Tagsatzung die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Begebung eines Rechtsanwaltes beantragte und der beigegebene Anwalt die Klagebeantwortungsfrist versäumte. (T1)

- 10 Ob 509/88

Entscheidungstext OGH 26.04.1988 10 Ob 509/88

Beisatz: Widerspruchsrecht eines Beklagten, der vor Ablauf der Frist, innerhalb deren er auf Grund eines schriftlichen Auftrages nach § 243 Abs 4 ZPO die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Begebung eines Rechtsanwaltes beantragt hat. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0036259

Dokumentnummer

JJR_19850221_OGH0002_0080OB00644_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at